

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - §3a Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I
 - § 3b Fall 2: Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I
 - § 3c Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (mit Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)
 - § 3d Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of

Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre im internationalen Kontext. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen. ²Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. ³Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(6) ¹Im Rahmen des M. Sc.-Studiengangs International Business sind zwei Auslandssemester im dritten und im vierten Semester vorgesehen. ²Ein Anspruch auf einen Studienplatz im Ausland oder an einer bestimmten Partneruniversität oder die Möglichkeit zur Absolvierung bestimmter Veranstaltungen an der Partneruniversität besteht nicht. ³Die Auslandssemester können an einer oder zwei der Partnerhochschulen absolviert werden. ⁴Die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen sind vorbehaltlich der Regelungen des §3 Abs. 4 und §§ 3b und d entsprechend mindestens einem der Länder, in denen die Auslandssemester absolviert werden, und dessen Landessprache zu wählen (bspw. bei Auslandssemester in Japan: Sprache Japanisch, Veranstaltungen zur Kultur Japans); weitere Regelungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird das zweite i.d.R. an einer oder zwei Partnerhochschulen absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Belegung des Moduls Master Thesis in International Business an der Universität Tübingen während des Auslandsaufenthaltes (Fernbetreuung)
- Fall 2: Belegung des Moduls Master Thesis in International Business an der Universität Tübingen während des Auslandsaufenthaltes (Fernbetreuung) ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I
- Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses
- Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

⁶Der Studienaufbau in Fall 1-4 ist entsprechend in den §§ 3a-d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d festgelegten Modulen besteht.

(3) ¹Der Bereich Sprache und Kultur umfasst Veranstaltungen, in denen Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse vermittelt werden. ²In Abhängigkeit von dem Land bzw. den Ländern, in denen die Auslandssemester absolviert werden, werden die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen im Einzelfall nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der jeweiligen Studierenden von der Studienfachberatung festgelegt. ³Die Module des Bereichs Sprache und Kultur bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Bereichs Sprache und Kultur zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Im Rahmen des Bereichs Sprache und Kultur I sind vorbehaltlich Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 und der §§3b und d insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Rahmen des Bereichs Sprache und Kultur II sind 0-9 ECTS-Punkte zu erwerben.

(4) ¹Studierende sind verpflichtet, Vorkenntnisse im Bereich Sprache und Kultur zu Beginn des Studiums anzugeben. ²Nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der Studierenden wird von der Studienfachberatung im Einzelfall festgelegt, welche Inhalte des Bereichs Sprache und Kultur von Studierenden mit Vorkenntnissen zu belegen sind. ³Die Pflicht zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur kann dabei entfallen, wenn: a) aufgrund umfassender Vorkenntnisse keine Belegung weiterer Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur möglich ist oder aufgrund von Vorkenntnissen nicht ausreichend weitere Module oder Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur zur Verfügung stehen (dies betrifft insbesondere den Bereich Sprache und Kultur I); b) für das Land, in dem die Auslandssemester vorgesehen sind, kein Modul oder nicht ausreichend Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur vorgesehen sind (dies betrifft insbesondere den Bereich Sprache und Kultur I).

§3a Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), der Bereiche Sprache und Kultur I und II und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization

5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

³Es müssen Module aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 78 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus einem der gewählten Schwerpunkte im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen gewählt wurde. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt mindestens 33 und maximal 42 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Wahlbereich und im Bereich Sprache und Kultur II 42 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Bereich Sprache und Kultur I und II / Advanced Topics in International Business) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Bereich Sprache und Kultur I und II / Advanced Topics in International Business) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im zweiten Studienjahr angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

(7) ¹Die für das dritte und vierte Semester vorgesehenen Wahlmodule bzw. Veranstaltungen der Wahlmodule und Veranstaltungen des Bereichs Sprache und Kultur II sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen zur Absolvierung an der Partneruniversität vorgesehen; der Prüfungsausschuss kann eine Absolvierung auch zu einem anderen Zeitpunkt im Studienverlauf

zulassen (§ 8 bleibt jedoch unberührt). ²Die an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen sind nach den dortigen Regelungen und nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems zu erbringen und werden insoweit im Rahmen der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch aufgelistet. ⁵In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen oder wenn ein Auslandsaufenthalt für den oder die Studierende nicht möglich ist, stellt der Prüfungsausschuss dies auf Antrag des oder der Studierenden fest; statt der zur Absolvierung im Ausland vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen sind insoweit dann nach näherer Festlegung durch den Prüfungsausschuss andere Module bzw. Veranstaltungen im entsprechenden Umfang von dem bzw. der Studierenden zu erbringen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-2	Grundlagenbereich	18	60
	Advanced Topics in International Business	9	
	Vertiefungsbereich	9	
	Bereich Sprache und Kultur I	24	
3-4	Wahlbereich (an der Partneruniversität zu belegen)	33-42	60
	Bereich Sprache und Kultur II (an der Partneruniversität zu belegen)	0-9	
	Master Thesis in International Business (während des Auslandsaufenthaltes fernbetreut durch Universität Tübingen)	18	

(8) ¹Der Studiengang M.Sc. in International Business kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a. Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

- a) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(9) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3b Fall 2: Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a, abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 1-3 müssen jedoch Module aus insgesamt drei Schwerpunkten belegt werden. ²Dabei müssen Module des Grundlagenbereichs aus drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem gewählten Schwerpunkt Grundlagenmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten) und Module des Vertiefungsbereichs aus zwei bis drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem fortgeführten Schwerpunkt Module des Vertiefungsbereichs im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten) belegt werden.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-2	Grundlagenbereich	27	60
	Advanced Topics in International Business	9	
	Vertiefungsbereich	24	
3-4	Wahlbereich (an der Partneruniversität zu belegen)	33-42	60
	Bereich Sprache und Kultur II (an der Partneruniversität zu belegen)	0-9	
	Master Thesis in International Business (während des Auslandsaufenthaltes fernbetreut durch Universität Tübingen)	18	

§ 3c Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (mit Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a, abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 6 wird die Masterarbeit jedoch an der Partneruniversität angefertigt. ²Die Betreuung durch einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen kann nach Absprache mit der Partneruniversität zusätzlich zur Betreuung und Bewertung der Masterarbeit durch die Partneruniversität vereinbart werden.

§ 3d Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a und b; abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 6 wird die Masterarbeit jedoch an der Partneruniversität angefertigt. ²Die Betreuung durch einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen kann nach Absprache mit der Partneruniversität zusätzlich zur Betreuung und Bewertung der Masterarbeit durch die Partneruniversität vereinbart werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁵Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in International Business (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils

dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach §3a bzw. 3b an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Rikkyo University